

Mehrwertsteuersondererklärung: Beschreibung der Raster

Die Verpflichtung zur Hinterlegung einer MwSt.-Sondererklärung (Formular Nr. 629) ist in Artikel 53ter des MwSt.-Gesetzbuches vorgesehen. Diese Erklärung muss die innergemeinschaftlichen Erwerbe und bestimmte erhaltene Dienstleistungen enthalten, um die geschuldete Mehrwertsteuer bestimmen zu können.

Diese Erklärung muss von den Steuerpflichtigen oder den nichtsteuerpflichtigen juristischen Personen eingereicht werden, die keine periodische Mehrwertsteuererklärung einreichen (Kleinunternehmen, die der Steuerbefreiungsregelung unterliegen; Steuerpflichtige, die der Sonderregelung für Landwirte unterliegen, und solche, die Umsätze erwirken, die durch Artikel 44 des MwSt.-Gesetzbuches steuerfrei sind und kein Recht auf Vorsteuerabzug gewähren; nichtsteuerpflichtige juristische Personen).

Sie muss spätestens bis zum zwanzigsten Tag des Monats eingereicht werden, der dem Quartal folgt, auf das sie sich bezieht, es sei denn, während des betreffenden Quartals wurde kein Umsatz erwirkt, für den MwSt. geschuldet ist (keine Nullmeldung).

Seit 1. April 2013 kann die Mehrwertsteuersondererklärung elektronisch über [Intervat](#) eingereicht werden. Der Anmeldepflichtige kann diese Erklärung auch in Papierform beim zuständigen Mehrwertsteueramt einreichen. Das Erklärungsformular ist ab dem obengenannten Datum angepasst worden. Das [neue Formular](#) der Mehrwertsteuersondererklärung befindet sich in der Anlage zum Königlichen Erlasses Nr. 1 vom 29. Dezember 1992 über Maßnahmen im Hinblick auf die Gewährleistung der Zahlung der Mehrwertsteuer und kann über das Internetportal der Verwaltung heruntergeladen werden.

Weitere Informationen zur Mehrwertsteuersondererklärung finden Sie auch im MwSt.-Handbuch, Kapitel XII auf [Fisconetplus](#).

Im Folgenden finden Sie eine kurze Beschreibung der verschiedenen Raster des neuen Formulars.

Allgemeine Informationen

Name/Bezeichnung und Adresse

Der Steuerpflichtige trägt in den dazu vorgesehenen Rahmen seinen Namen oder seine Bezeichnung und seine Adresse in Druckbuchstaben ein.

Ist der Steuerpflichtige eine MwSt.-Einheit, wird die MwSt.-Sondererklärung durch den Vertreter der MwSt.-Einheit unter der MwSt.-Identifikationsnummer der MwSt.-Einheit hinterlegt. Diese Erklärung umfasst den Gesamtbetrag der Umsätze aller Mitglieder. Es wird also eine MwSt.-Sondererklärung pro Quartal für die MwSt.-Einheit eingereicht, es sei denn es wurde kein Umsatz erwirkt, auf den MwSt. geschuldet ist.

MwSt.-Identifikationsnummer

In das Raster „MwSt.-Identifikationsnummer“ trägt der Steuerpflichtige seine MwSt.-Identifikationsnummer ein. Diese Nummer besteht grundsätzlich aus den Buchstaben BE, gefolgt von 10 Ziffern.

Erklärungszeitraum

Der Erklärungszeitraum (Quartal/Jahr) wird in arabischen Ziffern eingetragen.

Bsp. Erklärung für die Umsätze des 3. Quartals 2013:

Zeitraum: Quartal

Rahmen I: Bestellung von Formularen

Bestellung von Zahlungsformularen

Dieses Feld wird angekreuzt, um Zahlungsformulare zu bestellen.

Bestellung Sondererklärungsformulare

Dieses Feld wird angekreuzt um Formulare für die Mehrwertsteuersondererklärung zu bestellen.

Rahmen II: Zu erklärende Umsätze (Betrag ohne MwSt.)

A. Betrag der innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern und der ihnen gleichgestellten Umsätze

1. Innergemeinschaftlicher Erwerb anderer Güter als Neufahrzeuge und Akzisenprodukte.

Raster [71]: Besteuerungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe anderer Güter als Neufahrzeuge und Akzisenprodukte.

2. Innergemeinschaftlicher Erwerb von Neufahrzeugen

Raster [72]: Besteuerungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe von neuen Fahrzeugen.

3. Innergemeinschaftlicher Erwerb von Akzisenprodukten

Raster [73]: Besteuerungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe von Akzisenprodukten.

In Raster 71, 72 und 73 wird die Besteuerungsgrundlage für innergemeinschaftliche Erwerbe von Gütern und für die ihnen gleichgestellten Umsätze eingetragen, für die im Laufe des Quartals die Mehrwertsteuer fällig geworden ist, weil der Schwellenwert von 11.200 EUR für innergemeinschaftliche Erwerbe von anderen Gütern als Neufahrzeuge und Akzisenprodukte im laufenden Kalenderjahr oder im vorangegangenen Kalenderjahr überschritten wurde, oder weil sich dafür entschieden

wurde, alle innergemeinschaftlichen Erwerbe von Gütern (siehe Artikel 25ter § 1 Absatz 2 Nr. 2 des MwSt.-Gesetzbuches), einschließlich derjenigen, für die eine Mehrwertsteuerbefreiung beantragt werden kann, der Steuer zu unterwerfen.

Wenn der Anmeldepflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe von Neufahrzeugen und Akzisenprodukten tätigt, obwohl er den Schwellenwert von 11.200 EUR für seinen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern, bei denen es sich nicht um neue Fahrzeuge oder Akzisenprodukte handelt, nicht überschritten hat und er sich auch nicht dafür entschieden hat, seinen innergemeinschaftlichen Erwerb von Gütern der Steuer in Belgien zu unterwerfen, muss er entweder eine „Mehrwertsteuersondererklärung für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Neufahrzeugen“ bei der Zolldienststelle einreichen, bei der die Mehrwertsteuer zu entrichten ist, oder die Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr im Bereich Akzisensteuern beim zuständigen Akzisenamt einreichen, bei dem die Mehrwertsteuer zu entrichten ist. Die Raster 71, 72 und 73 der Mehrwertsteuersondererklärung dürfen in diesem Fall nicht verwendet werden.

Der Steuerbetrag auf die in Raster 71, 72 und 73 erklärten Umsätze wird in Rahmen III, Raster 80 aufgeführt.

Die Besteuerungsgrundlage für den innergemeinschaftlichen Erwerb, der gemäß Art. 40 § 1 Nr.1 a) oder gemäß Art. 40bis des MwSt.-Gesetzbuches steuerfrei ist, wird in Raster 71, 72 oder 73 aufgeführt. Da keine MwSt. geschuldet ist, wird für diesen Umsatz nichts in Raster 80 vermerkt.

Schließlich wird auch die Besteuerungsgrundlage für die Lieferung von Gütern von einem nicht in Belgien ansässigen Lieferanten, der in einem anderen Mitgliedstaat über eine MwSt.-Nummer verfügt, in Raster 71, 72 oder 73 erfasst, wenn die Voraussetzungen für die vereinfachte Regelung im Rahmen von Dreiecksgeschäften erfüllt sind und die Lieferungen für den Anmelder erfolgen, der für diese Umsätze als Mehrwertsteuerschuldner bestimmt wird.

B. Betrag der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen mit Verlegung der Erhebung ins Inland **(neues Raster)**

Raster [75]: Besteuerungsgrundlage der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen mit Verlegung der Erhebung ins Inland.

In dieses Raster wird die Besteuerungsgrundlage der innergemeinschaftlichen Dienstleistungen eingetragen, die der Anmeldepflichtige während des Quartals erhalten hat und die auf Grund von Artikel 21 § 2 des MwSt.-Gesetzbuches in Belgien lokalisiert sind, und auf die der Anmeldepflichtige die MwSt. gemäß Artikel 51 § 2 Absatz 1 Nr. 1 des MwSt.-Gesetzbuches schuldet. Es handelt sich um Dienstleistungen, die von Dienstleistern erbracht wurden, die in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittland ansässig sind, **mit Ausnahme der folgenden Dienstleistungen, die in Artikel 21 § 3 des MwSt.-Gesetzbuches festgelegt sind:**

1. Dienstleistungen, die sich auf ein naturgemäß unbewegliches Gut beziehen;
2. Dienstleistungen, die eine Personenbeförderung zum Gegenstand haben;
3. Dienstleistungen, die die Eintrittsberechtigung für Veranstaltungen auf dem Gebiet der Kultur, der Künste, des Sports, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Unterhaltung oder ähnliche Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen und damit zusammenhängende Dienstleistungen betreffen;
4. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die nicht an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn während des innerhalb der

- Gemeinschaft stattfindenden Teils einer Personenbeförderung erbracht werden;
5. Dienstleistungen, die die Vermietung eines Beförderungsmittels über einen kürzeren Zeitraum zum Gegenstand haben;
 6. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, die an Bord eines Schiffes oder eines Flugzeugs oder in der Eisenbahn während des innerhalb der Gemeinschaft stattfindenden Teils einer Personenbeförderung erbracht werden;

Der geschuldete Steuerbetrag für die in Raster 75 erklärten Umsätze wird in Rahmen III, Raster 80 aufgeführt.

C. Betrag der sonstigen Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer entrichten muss (ersetzt das alte Raster 74).

Raster [76]: Besteuerungsgrundlage der sonstigen Umsätze, auf die der Anmeldepflichtige die Steuer entrichten muss.

Es handelt sich u. a. um :

- die Besteuerungsgrundlage bei Lieferungen von Gas oder Elektrizität durch einen nicht in Belgien ansässigen Steuerpflichtigen für Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen, die keine periodischen MwSt.-Erklärungen einreichen, sofern diese Umsätze nach Artikel 14bis des Mehrwertsteuergesetzes in Belgien steuerpflichtig sind (siehe Artikel 51 § 2 Erster Absatz 6. des MwSt.-Gesetzbuches);
- die Besteuerungsgrundlage der Dienstleistungen, die die Mitglieder einer Mehrwertsteuereinheit von ihren nicht in Belgien ansässigen Niederlassungen erhalten, wenn die MwSt.-Einheit nur Lieferungen von Gütern bewirkt oder Dienstleistungen erbringt, für die gemäß Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzbuchs kein Recht auf Vorsteuerabzug besteht (siehe Artikel 19bis des MwSt.-Gesetzbuches);
- die Besteuerungsgrundlage für Umsätze, die in Belgien von nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen, die in Belgien keinen zugelassenen Fiskalvertreter haben oder in Belgien nicht für die MwSt. registriert sind, für Steuerpflichtige oder nichtsteuerpflichtige juristische Personen bewirkt wurden, die keine periodischen MwSt.-Erklärungen einreichen (siehe K.E. Nr. 31, Art. 5);
- die Besteuerungsgrundlage für Immobilienarbeiten, die von einem Steuerpflichtigen durchgeführt werden, der der Sonderregelung für Landwirte unterliegt, bis zu einem jährlichen Betrag von weniger als 5.580 EUR (administrative Toleranz).

Der geschuldete Steuerbetrag für die in Raster 76 erklärten Umsätze wird in Rahmen III, Raster 80 aufgeführt.

Der im letzten Abschnitt genannte Landwirt, der Immobilienarbeiten durchführt und selbst MwSt.-Schuldner ist, führt die geschuldete Steuer in Raster 80 auf. Werden diese Arbeiten mit Verlegung der Erhebung ins Inland vom Vertragspartners ausgeführt, so wird nur die Besteuerungsgrundlage in Raster 76 eingetragen. Wenn keine geschuldete Steuer in Raster 80 erklärt werden muss, wird der Betrag 0,00 in dieses Raster 80 eingetragen.

D. Betrag der erhaltenen Gutschriften und negativen Berichtigungen (neue Raster)

Raster [77]: Betrag, MwSt. nicht inbegriffen, der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen, die sich auf Umsätze aus Raster 71, 72, 73 und 75 beziehen.

Raster [78]: Betrag, MwSt. nicht inbegriffen, der erhaltenen Gutschriften und der negativen Berichtigungen die sich auf Umsätze aus Raster 76 beziehen.

Die Beträge (ohne Mehrwertsteuer) der erhaltenen Gutschriften und der sonstigen negativen Berichtigungen für die in den Raster 71, 72, 73, 75 und 76 angegebenen Umsätze dürfen nicht von den in diesen Rastern ausgewiesenen Beträgen abgezogen werden, sondern müssen gesondert, entweder in Raster 77 oder 78 aufgeführt werden (es sei denn, die Besteuerungsgrundlage ändert sich durch die Gutschrift oder die negative Berichtigung nicht). Die Mehrwertsteuer auf diese Gutschriften oder negativen Berichtigungen wird in Rahmen III, Raster 82 eingetragen.

Die positiven Berichtigungen in Bezug auf die Besteuerungsgrundlage der in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 eingetragenen Umsätze werden zu den in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 eingetragenen Beträgen hinzugerechnet. Die auf diese Berichtigungen geschuldeten Steuern, werden zum Steuerbetrag auf die in den Rastern 71, 72, 73, 75 und 76, Rahmen III, Raster 80, erklärten Umsätze addiert.

Rahmen III: Geschuldete Steuern und Berichtigungen der Steuer

A. Betrag der Steuer, die auf die in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 eingetragenen Umsätze geschuldet ist

Raster [80]: Betrag der Steuer, die auf die in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 eingetragenen Umsätze geschuldet ist.

In Raster 80 wird der Betrag der Mehrwertsteuer eingetragen, der sich aus den in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 erklärten Umsätzen ergibt (Besteuerungsgrundlage: siehe Raster 71, 72, 73, 75 und/oder 76).

B. Berichtigung der Steuer zu Gunsten des Staates

Raster [81]: Berichtigung der Steuer zu Gunsten des Staates.

In Raster 81 wird der Betrag der zusätzlichen Steuer eingetragen, der sich aus einer unzureichenden Besteuerung von Umsätzen aus einem vorherigen Erklärungszeitraum ergibt, und den der Anmeldepflichtige selbst festgestellt hat oder der sich aus einer Verwaltungsentscheidung ergibt.

C. Berichtigung der Steuer zu Gunsten des Anmeldepflichtigen

Raster [82]: Berichtigung der Steuer zu Gunsten des Anmeldepflichtigen.

In Raster 82 wird der Steuerbetrag eingetragen, der dem Anmeldepflichtigen aufgrund von eingegangenen Gutschriften und anderen negativen Berichtigungen in Bezug auf die in Raster 71, 72, 73, 75 und 76 vermerkten Umsätze zu erstatten ist (Besteuerungsgrundlage: siehe Raster 77 und/oder 78).

Rahmen IV: Endergebnis des Quartals

Raster [83]: Dem Staat geschuldete Steuer: Raster

(80+81)-82. **Raster [84]:** Vom Staat zu erstattende

Steuer: Raster 82-(80+81) Nur eines der Raster 83

oder 84 darf ausgefüllt werden.

Der in eines dieser Raster einzutragende Betrag entspricht dem positiven Saldo der Differenz zwischen den Rastern 80 und 81 einerseits und dem Raster 82 andererseits.

Rahmen V: Erstattungsantrag

Wenn die eingereichte Erklärung zu einem Steuerbetrag führt, der vom Staat erstattet werden soll, kann die Erstattung beantragt werden. In diesem Fall nennt der Anmelder IBAN und BIC der Kontonummer, auf die die Erstattung erfolgen soll.

Rahmen VI: Datum und Unterschrift

Die Erklärung muss immer datiert und unterschrieben werden.

Wenn der/die Unterzeichner als Vertreter handelt/handeln oder der Steuerpflichtige eine juristische Person ist, wird Name und Funktion des/der Unterzeichneten angegeben.

Außerdem muss die Telefonnummer des (der) Unterzeichneten immer mitgeteilt werden.